REUTER . FREMDLING & PARTNER
STEUERBERATER RECHTSANWÄLTIN PARTNERSCHAFT MBB

MERKBLATT: BETRIEBSVERANSTALTUNG: FESTE FEIERN – ABER RICHTIG!

Wenn Sie, wie wir, dieses Jahr eine Betriebsveranstaltung planen, dann gilt dafür folgendes:

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Geschäftsjubiläum haben einen gesellschaftlichen Charakter und sollen den Kontakt der Mitarbeiter untereinander sowie das Betriebsklima fördern. Ein wichtiges Merkmal einer Betriebsveranstaltung ist, dass sie grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offensteht. So gelten z. B. Incentive-Aktionen für Führungskräfte oder für verdiente Mitarbeiter nicht als Betriebsveranstaltungen. Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises ist jedoch erlaubt, wenn die Veranstaltung auf eine Abteilung oder auf mehrere eng zusammenarbeitenden Abteilungen beschränkt ist.

Jubiläen sind keine Betriebsveranstaltungen:

Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist keine Betriebsveranstaltung (betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschl. Umsatzsteuer mehr als 110 Euro je teilnehmender Person, sind die Aufwendungen dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen).

Arbeitsessen sind keine Betriebsveranstaltungen:

Auch ein so genanntes Arbeitsessen (Speisen und Getränke, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert 60 Euro nicht überschreitet) ist keine Betriebsveranstaltung und gehört nicht zum Arbeitslohn.

Lohnsteuerliche Behandlung

Grundsätzlich sind Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung von den Arbeitnehmern als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern.

Für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr gilt jedoch ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 f. EStG). Die dritte (und jede weitere) Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung ist bei diesem Arbeitnehmer steuerpflichtig; es besteht jedoch ein Wahlrecht, welche Betriebsveranstaltung als steuerpflichtig behandelt wird.

Um zu überprüfen, ob der Betrag von 110 EUR überschritten wurde, sind zunächst alle Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer) in die Gesamtkosten einzubeziehen.

Auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager) sind zu berücksichtigen
Die Gesamtkosten sind anschließend durch die Anzahl aller anwesenden (!) Teilnehmer (inkl. minderjähriger Kinder) zu dividieren. Es ist nach derzeitiger Rechtsprechung nicht auf die (häufig höhere) Anzahl der angemeldeten Teilnehmer abzustellen.
Der auf Begleitpersonen des Arbeitnehmers entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung des Freibetrags als eigener Vorteil zuzurechnen.

Merke: Die frühere 110 EUR-Freigrenze wurde in einen Freibetrag von 110 EUR umgewandelt, der zweimal pro Jahr genutzt werden kann.
Zuwendungen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

Tipp: Nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr teil oder wird der Betrag von 110 EUR überschritten, muss grundsätzlich eine individuelle Lohnversteuerung der dritten Veranstaltung erfolgen. Dies gilt auch für den Teil der ersten / zweiten Betriebsveranstaltung, der jeweils den Freibetrag von 110 EUR überschreitet.
Arbeitgeber können den Vorteil jedoch auch nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG pauschal versteuern.

Tipp:
Steuerfreie Erstattungen von Reisekosten liegen ausnahmsweise vor, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation dieser Anreise dem Arbeitnehmer obliegt. Unter diesen Voraussetzungen können die Reisekosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden und gehören in diesem Fall nicht zu den Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung.

Hinweis:
Aufwendungen, die auf die geschäftlich veranlasste Teilnahme von Geschäftspartnern oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Leiharbeitnehmer sowie deren Begleitpersonen entfallen, werden so behandelt, wie sie außerhalb einer Betriebsveranstaltung zu behandeln wären. Der Betriebsausgabenabzug der für diesen Personenkreis angefallenen Bewirtungskosten sowie der übrigen Kosten als Geschenk unterliegt den Beschränkungen des § 4 Absatz 5 EStG (abzugsfähig sind: Geschenke bis zu 50 EUR und Bewirtungskosten i.H.v. 70%).

Rechtsstand: November 2024